

**Repowering WP Sievern
ImG 2/2023
DECKBLATT zu Register 26.2
„Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“**

Genehmigung nach BImSchG erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Genehmigungsbescheid.

Geschäftszeichen: **ImG 02 / 2023**

Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Diese Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um Grüneintragungen im Zusammenhang mit der Genehmigung zum Aktenzeichen ImG 2/2023 im Hinblick auf naturschutzfachliche und –rechtliche Belange. Diesen Ausführungen widersprechende Angaben in den Antragsunterlagen sind unwirksam. Die im Genehmigungsbescheid zum o.g. Aktenzeichen geregelten Aspekte werden hier ggf. nicht erneut aufgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand 25.07.2023) enthält Grüneintragungen auf den Seiten: 4, 7, 8, 22, 23, 24, 39, 43, 56, 58, 59, 65, 67, 70, 74, 77, 79, 80, 81, 82, 88 und auf der Anhangskarte 2 (relevante Flächen für Abschaltungen).

Nachfolgend aufgeführte Punkte werden durch den Landkreis Cuxhaven abweichend von den Antragsunterlagen bewertet. Die im Genehmigungsbescheid zum Aktenzeichen ImG 2/2023 geregelten Aspekte werden hier ggf. nicht erneut aufgeführt.

Zur Rechtsgrundlage (u.a. zu S. 4 und S. 88): Die Maßgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens aus dem Jahr 2016 sind teilweise überholt durch das BNatSchG, Stand 29. Juli 2009, zuletzt geändert 8.5.2024, wie z.T. auch dargestellt im diesbezüglichen Erlass des MU Niedersachsen vom 15.03.2024 zu Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen.

Fledermäuse: Die vorliegenden Aktivitätserfassungen stellen an allen Standorten der Dauererfassungsgeräte sowie in nahezu allen aufgezeichneten Nächten Gesamtaktivitäten von Fledermäusen fest, denen nach den im Fachgutachten von der ARSU verwendeten Methoden eine hohe Wertigkeit zugesprochen wurde. Diese sind vor allem auf die hohen Kontaktzahlen der schlaggefährdeten Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler zurückzuführen. Zudem wurde im näheren Windparkumfeld mehrere Quartiere festgestellt.

Die im Jahr 2021 erfolgten Fledermausuntersuchungen entsprechen jedoch teilweise nicht dem Leitfaden Artenschutz und sind daher nur eingeschränkt belastbar im Hinblick auf die Beurteilung des beantragten Vorhabens. U.a. aufgrund der Verschiebung von Standorten, aber auch im Hinblick auf dargelegte Ausfälle/ Störungen, unklare Artbestimmungen und fehlende Angaben von Aktivitäten in Bezug auf Sonnenauf- und Untergänge wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung von der Bewertung des Fledermausgutachtens abgewichen, wie dies grundsätzlich auch seitens des Fachgutachters für erforderlich angesehen wird (s. a. AFB S. 21).

Auch unter Berücksichtigung hier vorliegender Erkenntnisse zu artbezogenen Aktivitäten aus vergleichbaren Verfahren und der Literatur sind die im Text der Genehmigung aufgeführten Abschaltmaßnahmen erforderlich.

Nur unter Berücksichtigung vorsorglicher Abschaltzeiten und -parametern, die u.a. den gesamten potentiell konfliktträchtigen Zeitraum für die festgestellten Fledermausarten hinreichend abdecken, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle des § 44 (1) BNatSchG im Hinblick auf das Tötungsrisiko der festgestellten Fledermausbestände sicher unterschritten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen der Betroffenheit von Abendseglern und Rauhaufledermäusen im gesamten Abschaltzeitraum eine Abschaltung bei

Windgeschwindigkeiten kleiner gleich 7,5 m/s notwendig ist. Die im LBP dargestellten aktualisierten Abschaltungsmaßgaben (Maßnahmenblatt 6) gelten als beantragt. Die diesbezüglichen Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind als überholt anzusehen.

Da insbesondere im Herbst mit dem Ausflug von Abendseglern allgemein schon deutlich vor Sonnenuntergang zu rechnen ist, die auch anhand des vorgelegten Gutachtens nicht hinreichend auszuschließen sind, sind Abschaltzeiten ab einer Stunde vor Sonnenuntergang erforderlich, siehe Nebenbestimmung im Text der Genehmigung. Bezüglich des gutachterlich angeführten Abschaltparameters „Regen“ ist anzuführen, dass der Verzicht auf Abschaltungen bei Regen schon deshalb nicht nachvollziehbar ist, da weder in den Antragsunterlagen noch im Artenschutzleitfaden hergeleitet wird, wie „Regen“ definiert werden sollte (Schwellenwert). Verschiedene Untersuchungen belegen, dass insbesondere im Küstenraum diverse Fledermausarten durchaus auch bei Niederschlag fliegen und jagen, wobei deren Aktivität artspezifisch mit zunehmender Niederschlagsintensität abnimmt. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass die derzeit von Sensoren an WEA gemessenen Niederschlagswerte zu erheblichen Teilen unzuverlässig sind.

Nach aktuellem Planungsstand soll eine Birke mit Quartierpotential (2 Höhlen) gerodet werden. Diese ist rechtzeitig vor der Fällung fach- und sachgerecht auf Fledermaus- und Vogelvorkommen zu überprüfen (s. Nebenbestimmung), um in Abstimmung mit der UNB ggf. vorliegende Verbotstatbestände geeignet überwinden zu können.

Weißstorch: Das Vorhaben ist mit einer deutlichen Vergrößerung der Rotorfläche verbunden (fast 5-fache Gesamtrorfläche verglichen mit dem genehmigten Ausgangsbestand), so dass das Änderungsvorhaben grundsätzlich geeignet ist vermehrt artenschutzrechtliche Konflikte mit kollisionsgefährdeten Tierarten auszulösen.

Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen belegen eine Vielzahl von Weißstorchbrutvorkommen im zentralen und im erweiterten Prüfbereich der geplanten Windkraftanlagen sowie erhöhte Aktivitäten von Individuen der Art im Windpark insbesondere im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsereignissen. Wie auch fachgutachterlich hergeleitet und beantragt, sollen Abschaltzeiten sicherstellen, dass der WEA-Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet ist bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgewendet wird. Da für den Artenschutz besonders konfliktrichtige Standorte mit mehr als zwei Brutvorkommen vorliegen, ist entsprechend § 45b Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten, wie z.T. auch fachgutachterlich dargestellt (AFB S. 77). Die im LBP als Anhangskarte 31 vorgelegte Karte ist Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Wespenbussard: Entsprechend BNatSchG, Anlage 1 Abschnitt 1 liegt das vermutete Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Wespenbussards mit einem Mindestabstand von 1.450 m im erweiterter Prüfbereich (im artbezogenen Abstand von 1.000 m bis 2.000 m). Durch die vorgelegte Raumnutzungsanalyse konnte widerlegt werden, dass deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeiten der Exemplare des Brutvorkommens im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen bestehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für dieses Vorkommen daher ausgeschlossen werden.

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

von Bay

Genehmigung nach BImSchG erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Genehmigungsbescheid.

Geschäftszeichen:

ImG 02 / 2023

Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Diese Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.